

Referate der 6. STS-Wildtiertagung

Tierschutzkonform Nutztiere vor dem Wolf schützen



27. März 2023

im Kongresszentrum Hotel Arte, Olten und via Zoom

Die Referierenden der 6. STS-Wildtiertagung «Tierschutzkonform Nutztiere vor dem Wolf schützen» vom 27. März 2023

Dr. sc. nat. Samuel Furrer

Geschäftsführer Fachbereich, Schweizer Tierschutz STS samuel.furrer@tierschutz.com

David Gerke

Geschäftsführer Gruppe Wolf Schweiz; Landwirt und Schäfer david.gerke@gruppe-wolf.ch

MLaw Christine Künzli

Rechtsanwältin und Mitglied Geschäftsleitung, Stiftung für das Tier im Recht (TIR) kuenzli@tierimrecht.org

Jean-Marc Landry

Leiter Fondation Jean-Marc Landry canis.ovis@gmail.com

Prof. Dr. Marco Apollonio

Departement für Veterinärmedizin, Universität Sassari marcoapo@uniss.it

Moritz Pfister

Fachstelle Herdenschutzhunde, AGRIDEA moritzgitanpfister@gmail.com

Daniel Mettler

Leiter Gruppe «Ländliche Entwicklung», AGRIDEA daniel.mettler@agridea.ch

Inhalt

Dr. sc. nat. Samuel Furrer <u>Einleitung</u>	4
David Gerke Wölfe in der Schweiz: Entwicklung, Konflikte und Ausblick	12
MLaw Christine Künzli Rechtliche Verantwortlichkeit des Tierhalters im Rahmen von Nutztierrissen durch den Wolf – Eine Auslegeordnung	14
Jean-Marc Landry Umgang mit dem Wolf – ein Vergleich zwischen Frankreich und der Schweiz	20
Prof. Dr. Marco Apollonio Proaktive Telemetrie als Methode zur Vermeidung von Konflikten zwischen Wölfen und Nutztieren	22
Moritz Pfister <u>Ganzjährige tiergerechte Haltung von Herdenschutzhunden</u>	24
Daniel Mettler Rindvieh und Equiden vor dem Wolf schützen	25

Dr. sc. nat. Samuel Furrer Geschäftsführer Fachbereich

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

Dornacherstrasse 101 Postfach 151 CH - 4018 Basel

Tel. 0041 (0)61 365 99 99 sts@tierschutz.com www.tierschutz.com/wildtiere/wildtiertagung

Einleitung

Dr. sc. nat. Samuel Furrer Geschäftsführer Fachbereich STS, Schweizer Tierschutz STS

Die Präsenz des Wolfes verändert die Form der Nutztierhaltung. Heute bedarf es einer Risikoabwägung, ob und wenn ja welche Herdenschutzmassnahmen zur Abwehr von Grossraubtieren nötig sind. Die neue Situation hat, mit oder ohne Herdenschutz, Auswirkungen auf das Tierwohl der Nutztiere. In diesem Positionspapier werden die Empfehlungen und Forderungen des Schweizer Tierschutz STS, die sich durch die neue Situation mit der Präsenz von Wölfen ergeben hat, zusammengefasst. Der Schweizer Tierschutz STS setzt sich für die tiergerechte Haltung und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit Tieren ein, unabhängig davon, ob es Haustiere oder Wildtiere sind.

Das Tierschutzgesetz regelt die Pflichten des Menschen beim Umgang mit Tieren und die damit einhergehenden zulässigen und verbotenen Handlungen. Das Tierschutzgesetz verpflichtet Tierhalter dazu, für das Wohlergehen und die Pflege ihrer Tiere zu sorgen (Art. 4 und 6 TSchG, Art. 3 und 5 Abs. 2 TSchV, Art. 59 TSV). Dies umfasst die Pflichten, Tiere vor vorhersehbaren Schäden und Verletzungen bestmöglich zu schützen.

Das Tierschutzgesetz regelt nicht das Verhalten von Tieren untereinander. Deshalb ist es nicht tierschutzwidrig, wenn ein Grossraubtier ein Tier reisst, ebenso wenig wie es tierschutzwidrig ist, wenn ein Fuchs eine Maus oder ein Kormoran einen Fisch tötet und frisst. Da Nutztiere Halter haben, gibt es für diese u.a. die Pflicht, vorhersehbare Verletzungen ihrer Tiere zu vermeiden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Präsenz von Grossraubtieren eine bekannte Gefahr darstellt und ohne Massnahmen Verletzungen vorhersehbar sind. Damit stehen Tierhalter tierschutzrechtlich in der Pflicht, Massnahmen zum Schutz vor Angriffen zu ergreifen. Solche Massnahmen können unterschiedlich ausfallen und sich in ihrer Konsequenz auf verschiedene Weise auf das Tierwohl auswirken.

Die Rückkehr des Wolfes und die Auswirkungen auf die Nutztierhaltung

Mit dem Aufkommen der Schusswaffen wurden bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz Rehe, Hirsche, Gämsen und Wildschweine intensiv bejagt und fast oder vollständig ausgerottet. Damit verschwand die natürliche Nahrungsgrundlage der Wölfe. Diese waren gezwungen, alternative Nahrungsquellen zu erschliessen und so nahmen Übergriffe auf Nutztiere stark zu. In der Folge wurde der Wolf vom Mensch bedingungslos verfolgt. Offiziell wurde der letzte einheimische Wolf 1871 im Tessin erlegt. Heute sind Hirsche und Wildschweine wieder zurück – und mit ihnen, seit 1995, auch der Wolf. Und er breitet sich aus.



Aktuell leben rund 150 – 200 Wölfe in der Schweiz und es haben sich gegen 22 Rudel gebildet (1, 2). Die meisten Wölfe sind im Alpenraum unterwegs - in Graubünden, im Tessin und Wallis. Jüngst hat sich auch ein Rudel im westlichen Jura gebildet, das erste seit 150 Jahren. Wie die Befunde in letzter Zeit belegen, kann der Wolf auch in der Schweiz jederzeit und überall auftauchen. Abwandernde Jungwölfe sind in der Lage, täglich 60 bis über 150km zurückzulegen.

Der Wolf kann in erster Linie in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Schafe, Ziegen, selten Rinder) Konflikte verursachen und dies primär in den Sömmerungsgebieten und den Bergzonen III und IV. Die Anzahl der gerissenen Nutztiere erreichte im Jahr 2020 922 und ging im Jahr 2021 leicht zurück auf 853 (1, 6). Hierbei wichtig zu erwähnen ist, dass in den meisten Kleinvieh-Sömmerungsgebieten im Wolfsgebiet auch während Jahren mit Wolfpräsenz keine Schäden an Nutztieren entstanden sind. Nur wenige Alpen waren in einem oder mehreren Jahren stark betroffen und gewisse Wolfsindividuen rissen deutlich mehr Nutztiere wie andere (3). Gleichzeitig zeigt eine Auswertung der Gruppe Wolf Schweiz, dass pro Wolf ständig weniger Nutztiere gerissen werden. Dies wird mit den vermehrt umgesetzten, wirksamen Herdenschutzmassnahmen erklärt.

Gemäss 'Konzept Wolf Schweiz' des Bafu 2016 sollte ein Zusammenleben von Wolf und Mensch ohne unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung möglich sein. Zur Verminderung dieser Konflikte können nicht-letale (Herdenschutz) und letale Massnahmen (Abschüsse) ergriffen werden. Erfahrungen im In- und Ausland zeigen klar, dass wolfabweisende Zäune und Herdenschutzhunde wirksame Mittel sind, um Nutztiere zu schützen. Dies geht auch aus dem KORA Bericht 105 (3) hervor. Gemäss diesem Bericht erwies sich auch der Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen kurz- bis mittelfristig als wirksame Methode, um Nutztierrisse zu reduzieren, da betroffene Gebiete nach Abschüssen längere Zeit wolfsfrei blieben. Aus Sicht des STS ist eine solche Massnahme stets ultima ratio und nur dann akzeptierbar, wenn vorgängig fachgerecht durchgeführte Herdenschutzmassnahmen zu wenig Wirkung erzielen konnten. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen folgen heute schon diesem Grundsatz. Für die Wirkung von regulatorischen Massnahmen (Abschuss von Jungwölfen aus einem Rudel) auf die Schadensentwicklung gibt es allerdings keinerlei Belege. Allenfalls kann eine gewisse 'erzieherische' Wirkung erzielt werden, sofern solche Abschüsse in direktem Zusammenhang mit einer schadstiftenden Situation erfolgen. Neue Erkenntnisse zeigen, dass mit nicht-tödlichen Vergrämungsmassnahmen das Verhalten schadstiftender Wölfe stark beeinflusst werden kann, sodass die Risszahlen stark abnehmen. Die 'Erziehung' von Wölfen durch Vergrämung ist dem Abschuss klar vorzuziehen, gerade auch im Hinblick auf den Nutztierschutz. Ein Quotenmodell, wonach auch Rudel reguliert werden können, die keinen Schaden anrichten, lehnt der STS kategorisch ab.

Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Risikozonen mit Wolfpräsenz zukünftig auch in Bereiche des Mittellandes ausgeweitet werden. Hier gilt es aus Sicht des STS rechtzeitig die geeigneten Schutzmassnahmen zu definieren, zu kommunizieren, zu fördern und umzusetzen.

Zahlen und Fakten zur Beweidung in den Sömmerungsgebieten

Die Alpwirtschaft hat in der Schweizer Landwirtschaft eine lange Tradition. Ab dem 10. Jahrhundert wurden Bergwälder gerodet, die landwirtschaftliche Nutzfläche in Berggebiete auf 1000 bis 2500 m ü. M. ausgeweitet und intensiviert sowie Siedlungen immer höher hinauf gebaut. Es entstand die Kulturlandschaft, wie wir sie heute kennen. Die Alpwirtschaftsfläche entspricht heute mit rund 450'000 Hektaren etwa 10% der Landesfläche der Schweiz und über ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Ohne Alpwirtschaft würden die Weideflächen im Berggebiet grösstenteils wieder verbuschen und verwalden und vielfach an Artenvielfalt verlieren. Durch die Sömmerung von Kühen, Schafen und Ziegen werden Gras und Kräuter auf den kargen Weiden durch diese Rauhfutterverzehrer gefressen und in Milch und Fleisch umgewandelt. Den Sömmerungsgebieten kommt somit eine wichtige Rolle für die Ernährungssicherheit und den Erhalt von Artenvielfalt zu.

Auch aus Sicht des Schweizer Tierschutz STS ist die Sömmerung der Tiere hinsichtlich Haltungsqualität und Tiergesundheit grundsätzlich positiv zu werten, solange die artspezifischen Ansprüche der Tiere respektiert und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Um zusätzliche Risiken für die Tiere zu minimierten, ist unbedingt darauf zu achten, dass nur gesunde, widerstandsfähige und nicht überzüchtete Tiere Tiere gesömmert werden, dass die Tiere regelmässig überwacht sind, dass die Herdenführung kompakt ist und dass bei Bedarf sofort ein Tierarzt beigezogen wird. Abgänge durch verirrte Tiere, die sich verlaufen, abstürzen oder verhungern müssen vermieden werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist die ständige Behirtung aus Tierschutzsicht das bevorzugte Weidesystem für Kleinvieh.

Obwohl die Zahl der beitragsberechtigten Sömmerungsbetriebe stetig sinkt (aktuell rund 6700 Alpen), ist der gesamte Normalbesatz in den letzten 20 Jahren relativ konstant geblieben und insgesamt sogar leicht gestiegen (4). Sömmerungsbetrieben sind grösser geworden, da sich Alpbetriebe zusammengeschlossen haben. Im Jahr 2020 wurden ca. 430'000 Kühe, Rinder und Kälber und rund 130'000 Schafe und Ziegen gesömmert. Eine starke Entwicklung fand bei den Mutter- und Ammenkühen statt, deren Anteil sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt hat (über 50'000 Tiere im Jahr 2020). Bei den Schafen ist eine leichte Abnahme, bei den Ziegen eine leichte Zunahme der übersömmerten Tiere feststellbar.

Durch die Einführung von zusätzlichen Sömmerungsbeiträgen für die gelenkte Weideführung bei Schafen im Jahr 2000 ist der freie Weidegang vor allem auf den grösseren Alpen von den Umtriebsweiden (Koppelweiden) und den behirteten Alpen abgelöst worden. Da erst ab einer Herdengrösse von 400 bis 500 Tieren das Personal für eine konsequente Herdenführung finanziell tragbar ist, hat sich der Systemwandel jedoch verlangsamt.

Welche Tierarten sind durch den Wolf am stärksten gefährdet und wie werden diese am besten geschützt

Kleinvieh, vor allem Schafe und Ziegen

Kleinvieh ist durch den Wolf am stärksten gefährdet. Mit der Einführung von zusätzlichen Sömmerungsbeiträgen aber auch wegen der Präsenz des Wolfes ist der freie Weidegang von den Umtriebsweiden und den behirteten Alpen abgelöst worden. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Tierschutzes, wie auch hinsichtlich Landschaftspflege und Biodiversität (5), zu begrüssen. Die damit verbundene bessere Überwachung und Erreichbarkeit der Tiere erlaubt eine rasche Intervention bei kranken oder verletzten Tieren. Der dazu benötigte Mehraufwand muss jedoch vollumfänglich von Bund und Kantonen abgegolten werden. Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass bei der Haltung zusammengewürfelter Herden mit Tieren aus unterschiedlicher Herkunft und bei hohen Dichten für die Tiere erhöhte Gesundheitsrisiken bestehen (Moderhinke, Lippengrind, Parasiten, Gämsblindheit u.a.). Mit einer zeitlichen Begrenzung der Besatzdauer auf wenige Tage pro Pferch kann das Risiko einer Krankheitsübertragung minimiert werden. In jedem Fall dürfen nur gesunde Tiere aufgetrieben werden und Besatzzeit, Besatzdichten und Standortkriterien sind zu beachten.



Gut installierter Zaun mit Flatterbänder und Hinweistafel für Herdenschutzhunde

Einer geordneten, kompakten Weidenführung ist grosse Bedeutung beizumessen. Herdenschutzhunde können ihre Arbeit nicht erledigen, wenn Schafe über weite Gebiete zerstreut sind, erst recht nicht, wenn das Gelände unübersichtlich oder das Wetter schlecht ist. Der Gebrauch von zusätzlichen Zäunen zur Herdenführung und der Gebrauch von Hütehunden kann die Sicherheit weiter erhöhen. Zwei Merkblätter der Agridea «Wolfschutzzäune auf Kleinvieherden» sowie «Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehherden» bietet dazu wichtige Hinweise.

Forderungen STS: Die Akzeptanz wirkungsvoller Herdenschutzmassnahmen muss weiter erhöht und die Umsetzung durch Bund und Kantone finanziell und personell gefördert werden. Aus Tierschutzsicht ist das Weidesystem mit ständiger Behirtung speziell zu fördern, beispielsweise durch Erhöhung der Direktzahlungen. Weiden, die vom Kanton als 'nicht zumutbar schützbar' deklariert sind, sind in Wolfrisikozonen nicht zu bestossen, da die Gefahr von Rissen zu hoch ist. Zudem gibt es verschiedene begründete Indizien, die darauf hindeuten, dass Wölfe, die anfänglich ungeschützte Nutztiere erbeuten, damit anfangen, auch geschützte Herden anzugreifen. Dies muss unbedingt vermieden werden. Allerdings sollen Möglichkeiten geprüft werden, wie diese Weiden zukünftig schützbar gemacht werden können. Bei anhaltend hohen Risszahlen durch Wölfe, trotz dem fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen und erfolgten Verstärkungen, ist eine Verschiebung der Herde auf eine besser geschützte Alp oder eine Abalpung vorzunehmen. Alternativ ist die Bestossung mit anderen Weidetierarten zu prüfen, die den Angriffen von Wölfen weniger stark ausgesetzt sind (Bsp. Rindvieh). In Gebieten mit hoher Biodiversität sind wenn möglich auch mechanische Mähaktionen vorzunehmen, um die Artenvielfalt zu erhalten.

Zäune bergen stets auch ein gewisses Unfallrisiko, sowohl für die darin gehaltenen Nutztiere, wie auch für Wildtiere. Um dieses Risiko möglichst tief zu halten ist es deshalb nötig, dass die Zäune fachgerecht erstellt und betrieben werden und dass sie je nach Bedarf verstärkt und/oder optisch besser sichtbar gemacht werden (Flatterband u.a.). Bei Nichtgebrauch sind sie unverzüglich abzubauen und sicher zu verstauen (7).

Mutterkühe, Rinder und Kälber

Im Jahr 2020 wurden ca. 430'000 Kühe, Rinder und Kälber gesömmert. Stark zunehmend ist die Zahl der Mutterkühe, weshalb aus Tierschutzsicht der Thematik der unbeaufsichtigten Abkalbungen auf der Alp eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Praxis ist in verschiedener Hinsicht problematisch, tierschutzrelevant und wohl illegal. Freie, unkontrollierte Abkalbungen gehen mit verschiedenen Gefahren für die Kälber und auch die Mutterkühe einher, u.a. weil bei Geburtsproblemen nicht interveniert werden kann und weil Kälber verschiedenen Gefahren ausgesetzt sind (steiles Gelände,

Wetterextreme, Wolf usw.). Wer trotz diesen Gefahren seine Rinder unkontrolliert abkalbern lässt, kommt seinen Pflichten als Tierhalter gemäss Art. 5 TschV nicht nach und kann sich deshalb strafbar machen. Darüber hinaus verstösst er wohl auch gegen Art. 129 der Tierseuchengesetzgebung, wonach Aborte festgestellt, gemeldet und zwingend untersucht werden müssen. Ferner widerspricht dieses Albkalbern auch gewissen kantonalen Weisungen, z.B. den Bündner Alpfahrtsvorschriften, wonach Abkalbungen kontrolliert sein müssen. Nachgeburten und tote Kälber locken Wölfe an, das muss verhindert werden. Wölfe reissen nur in Ausnahmefällen rinderartige Tiere, aber insbesondere frisch geborene Kälber unterliegen einer gewissen Gefährdung, wenn sie nicht durch geeignete Elektrozäune oder durch ihre Mütter geschützt werden. Es ist deshalb empfohlen, hochträchtige Tiere auf eingezäunten Abkalbweiden zu halten, die gut überwacht werden können. Nach der Geburt sollen Kalb und Mutter mindestens 14 Tage dort verbleiben. Zum Einfangen, der Fixation, zur Geburtshilfe oder für Behandlungsmöglichkeiten ist entsprechende Infrastruktur in der Nähe der Abkalbweide vorzusehen (8, 9, 10).



Behornte Kühe im Gruppenverband sind in der Lage, sich gegen Angriffe von Wölfen zur Wehr zu setzen

Das Risiko für Übergriffe auf Grossvieh geht hauptsächlich von Wolfsrudeln aus. Es gilt für den Tierhalter, die bestossenen Weiden mit der Wolfpräsenz zu vergleichen und so das Risiko abzuschätzen. Auch plötzliche, ungewöhnliche Verhaltensänderungen, wie erhöhte Aufmerksamkeit, Schutzverhalten oder verstärkte Aggressivität gegenüber Hunden können Hinweise auf mögliche Wolfpräsenz sein. Eine gezielte Weideführung und eine kompakte, überwachte Herde können das Risiko eines Angriffes durch den Wolf verringern. Wie beim Kleinvieh kann ein elektrisch eingezäunter Übernachtungsplatz zusätzlichen Schutz bieten bei hohem Wolfdruck. Junge Kälber ohne Mutter können auch mit älteren Rindern gemischt werden oder in Kälberweiden mit 4-5 Litzen eingezäunt werden. Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist möglich. Hier ist die Herden-Integration jedoch langwieriger und komplizierter als beim Kleinvieh und deshalb nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Forderung STS: Unkontrollierte Abkalbungen auf der (Alp-)Weide sind zu vermeiden. Kommt es zu Abkalbungen auf der Alp, sind gesicherte, eingezäunte Abkalbeweiden einzurichten (8). Kühe und Rassen mit guten Mutterinstinkten sind in der Zucht gezielt zu fördern und auf eine Enthornung ist zu verzichten, da Hörner primär zur Feindabwehr dienen. In Gebieten mit hohem Risiko von Wolfsangriffen sind Herdenschutzmassnahmen umzusetzen.

Pferde und Esel

Die Zahl der gesömmerten Equiden ist in der Tendenz leicht sinkend und beträgt aktuell gut 3500 Normalstösse. Das Risiko eines Wolfsangriffes für Pferdeartige ist, allenfalls mit Ausnahme der kleinwüchsigen Formen, noch geringer als für Rinder. In der Schweiz wurde bisher erst ein pferdeartiges Tier durch Wölfe gerissen. Auch im benachbarten Ausland sind Angriffe auf Pferdeartige sehr selten. Pferde und Esel scheinen sich und ihre Fohlen somit weitgehend wirkungsvoll gegen Wölfe verteidigen zu können. Darauf deuten auch frei weidende Pferde in diversen Wolfsgebieten in Südeuropa hin, die dort nicht gerissen werden. Es lässt sich derzeit also keine relevante Gefährdung für Pferdeartige erkennen. Grundsätzlich gelten für Pferde dieselben Bestimmungen wie für das Rindvieh. Frischgeborene Fohlen sollten in Gebieten mit Wolfpräsenz mindestens währen den ersten zwei Wochen auf stallnahen Weiden gehalten und wenn möglich über Nacht eingestallt werden.

Der Einsatz von Tieren im Herdenschutz

Herdenschutzhunde

zugelassene Rassen: Montagne des Pyrénées und Pastore Abruzzese

Herdenschutzhunde bieten einen sehr wirksamen Schutz der Nutztiere vor Wolfsangriffen, besonders, wenn die Herde kompakt geführt wird und die Tagesweide übersichtlich und maximal 20 Hektaren gross ist. Herdenschutzhunde sind rechtlich gesehen Nutztiere (Art. 69 Abs. 2 TSchV), einige gesetzliche Bestimmungen unterscheiden sich deshalb von denjenigen der Heimtierhunde (10). Auch wenn ein Herdenschutzhund eng mit einer Nutztierrasse sozialisiert wird, bleibt er in erster Linie ein Hund, der auch den Umgang mit anderen Hunden braucht. Während des Winters sind die Voraussetzungen für eine Hundehaltung oftmals nicht gegeben, der Platz ist zu eng oder die Hunde sind ohne Aufsicht. Herdenschutzhunde müssen ganzjährig mit den zu schützenden Nutztieren gehalten werden und brauchen täglich Auslauf. Je nach Lage des Heimbetriebs kann es zu Konflikten mit Anwohnern oder gar zu Lärmklagen kommen – eine sorgfältige und frühzeitige Kommunikation zu den Hunden ist deshalb wichtig.



Herdenschutzhund bei der Arbeit

Gerade in touristisch intensiv genutzten Gebieten kann der Einsatz von Herdenschutzhunden zu Konflikten mit Wanderern und Bikern führen. Hier gilt es, diese Nutzergruppen klar über die Verhaltensregeln im Umgang mit diesen Hunden und zu allfälligen Einschränkungen in der Nutzung des Wegnetzes zu informieren. Selbstverständlich liegt es auch an den Nutzern selber, sich vorgängig zu informieren und an die Weisungen zu halten. Eine interaktive Karte von allen Alpweiden mit Herdenschutzhunden stellt das Bafu zur Verfügung (11).

Forderung STS: Speziell während der Winterhaltung ist den Bedürfnissen der Hunde Rechnung zu tragen, um eine Unter-/oder Überforderung zu vermeiden. Auch sollen sie mindestens zu zweit gehalten werden und die gesetzlichen Auflagen sind vollständig einzuhalten. Bei der Zucht ist dem Aspekt der Dysplasie der Hüft- und Ellenbogengelenke besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, um solch degenerative, schmerzhaften Erklärungen möglich zu vermeiden. Schliesslich muss auch der Umgang mit Tieren, deren Einsatzfähigkeit beeinträchtigt ist, respektvoll und tierschutzkonform erfolgen. Die Euthanasie nicht geeigneter Tiere darf, wenn überhaupt, nur die allerletzte Option sein.

Hütehunde

Die drei Gruppen Koppelgebrauchs-, Schäfer- und Treibhunde umfassen diejenigen Hunde, bei denen der Hund in Teamarbeit mit der Landwirtin oder dem Landwirt zusammenarbeitet. Diese Hunde werden Hütehunde genannt (12). Treibhunde gelten gemäss Art. 69 Abs. 2 wie auch die Herdenschutzhunde als Nutzhunde. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben können für Nutzhunde zweckgebundene Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu den Schutzhunden arbeiten Hütehunde stets zusammen mit ihrem Besitzer und sind gleichzeitig Familienhunde. Hütehunde werden vor allem zum Bewegen und Zusammenhalten der Herden eingesetzt, sei es auf den zerstückelten Weiden auf dem Heimbetrieb, oder auf den weitläufigen Flächen der Sömmerungsgebiete. Ihre Schutzfunktion gegenüber Grossraubtieren spielt eine untergeordnete Rolle.

Forderung STS: Beim Einsatz während der Sömmerung im unwegsamen und steilen Gelände sind die Hütehunde vor Überforderung zu schützen. Bei der Arbeit mit grossen Herden empfiehlt es sich mehrere Hunde zu halten, um Überlastungen zu vermeiden und im Falle von Verletzungen, einen Ersatzhund einsetzen zu können. Stehen einer Hirtin oder einem Hirten mehrere Hütehunde zur Verfügung, so ist ein schonender Einsatz der Hunde zu empfehlen. Diese können beispielsweise jeweils tageweise abwechselnd eingesetzt werden.

Esel als Schutztier?

Bekannt wurden Esel als Schutztiere aus der Wanderschäferei im Mittelmeerraum. Esel sind wehrhaft gegen Wölfe und verteidigen sich selber und ihre Jungtiere. Damit können sie auch andere Weidetiere wie Schafe in ihrer Nähe schützen. Es ist aber unwahrscheinlich, dass sie auf grossen Weiden auch weiter entfernt stehende Weidetiere gegenüber Wölfen schützen.

Empfehlung STS: Der STS steht dem Einsatz von Eseln als Schutztieren sehr kritisch gegenüber. Einerseits sind Esel, ihrer besonderen körperlichen Voraussetzungen wegen, nicht geeignet um Witterungseinflüssen im hochalpinen Gelände schutzlos ausgeliefert zu sein. Andererseits sind Esel Herdentiere, sie müssen gemäss Art. 59 Abs. 3 TSchV mindestens in Kontakt mit einem anderen Equiden gehalten werden. Aus Sicht des STS müssten sie eigentlich mindestens mit einem anderen Esel derselben Art oder Rasse zusammengehalten werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nur einzeln mit Schafen gehaltene Esel eine Schutzwirkung erzielen. Eine Einzelhaltung ist aber weder legal noch tierschutzkonform und deshalb abzulehnen.

Lama und Alpakas als Schutztiere?

Bisher gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass Lamas und Alpakas Wolfsangriffe verhindern können. Grundsätzlich sind sie bei einem solchen Angriff ebenfalls gefährdet. Lamas können auch Herdenschutzhunde nicht ersetzten. Nur in kleinen und übersichtlichen Nutztierherden, bei denen Schutzhunde nicht eingesetzt werden, könnte der Einsatz von Lamas eine Alternative sein, um den Schutz der Herde zu verbessern, dies besonders auf Weiden in tieferen, flachen Lagen und im Talboden. In jedem Fall müssen Lamas und Alpakas mindestens zu zweit gehalten werden. Zu beachten gilt ausserdem, dass sich die gesetzlichen Auflagen im Vergleich zur Schaf- oder Ziegenhaltung unterscheiden. So müssen Lamas beispielsweise jederzeit Zugang zu Rauhfutter oder einer Weide haben und es muss permanent Wasser zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Stacheldraht für die Einzäunung ist verboten.

Weitere Massnahmen bei Wolfspräsenz

Neben dem Errichten oder der Verstärkung der Zaunsysteme, dem zusätzlichen Einsatz von Herdenschutzhunden können auch Vergrämungsmethoden zum Einsatz kommen wie Blinklampen, Lappenzäune und Apparate mit Bewegungsmelder zur akustischen Abschreckung. Um einen Gewöhnungseffekt zu vermeiden, sind die Massnahmen und die Standorte der Abschreckung alle paar Tage zu wechseln.

Verschiedentlich wurden Wölfe schon besendert, um Hinweise auf ihren Aufenthaltsort und ihr Raumnutzungsverhalten zu erhalten. Insbesonders bei Wölfen, welche schon Nutztiere gerissen haben, kann ein solcher Ansatz zweckmässig sein, um gezielt Herdenschutzmassnahmen zu verstärken oder nicht-tödliche Vergrämungsaktionen effizient durchführen zu können. Auch Nutztieren und Schutzhunden wurden schon GPS-Sender oder Bewegungsmelder umgeschnallt, um Hinweise über rasche Bewegungsänderungen zu erhalten, die auf einen Angriff eines Beutegreifers hinweisen könnten. Auch in diesem Fall bietet die behirtete Weideführung Vorteile, indem die Hirtin oder der Hirte rasch vor Ort ist und einen Angriff verhindern oder abbrechen kann. In jedem Fall ersetzen Besenderungen den Herdenschutz nicht, sie können jedoch dazu beitragen, diesen noch erfolgreicher zu gestalten.

Schlussbemerkungen

Erfahrungen aus dem Ausland deuten darauf, dass die Zahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere weder von der Anzahl Nutztiere noch der Dichte der Wölfe im Gebiet abhängig ist, sondern in erster Linie von der korrekten Umsetzung geeigneter Herdenschutzmassnahmen. Auch wenn viele ungeschützte Alpen bisher, trotz Wolfpräsenz, vor Wolfsangriffen verschont worden sind, stellen ungeschützte Schafe und Ziegen für den Wolf leichte Beute dar. Ein grossflächiger, umfassender Herdenschutz in Sömmerungsgebieten ist aus Sicht des STS Voraussetzung dafür, dass sich Wölfe nicht an Nutztiere als Nahrungsquelle gewöhnen oder sich sogar darauf spezialisieren. Um ein Zusammenleben von Mensch, Weidetieren und Wolf zukünftig zu ermöglichen, ist deshalb die weitere Verstärkung des Herdenschutzes für den STS zentral. Guter Herdenschutz schützt sowohl die Nutztiere wie auch den Wolf. Der Aufwand für diese Schutzmassnahmen muss von Bund und Kantonen vollumfänglich abgegolten werden. Für eine Ausweitung solcher Unterstützungsmassnahmen hat sich der STS in den letzten Jahren immer wieder ausgesprochen, auch auf politischer Ebene. Weitere politische Massnahmen, durch welche der Schutz für Nutz-, wie auch für Wildtiere verbessert werden kann, werden laufend erarbeitet. Der STS lehnt vorsorgliche Regulierungsmassnahmen beim Wolf ab, solange eine Kausalität zwischen einer Regulierung und der damit verbundenen Verminderung von Wolfschäden nicht wissenschaftlich belegt ist. Gegen die Entnahme stark schadenstiftender Einzelwölfe, die gelernt haben, auch verstärkte Herdenschutzmassnahmen zu umgehen, wehrt sich der STS nicht.

Quellen:

- (1) www.kora.ch
- (2) www.gruppe-wolf.ch
- (3) Vogt K., Derron-Hilfiker D., Kunz F., Zumbach L., Reinhart S., Manz R. & Mettler D. 2022. Wirksamkeit von Herdenschutzmassnahmen und Wolfsabschüssen unter Berücksichtigung räumlicher und biologischer Faktoren. Bericht in Zusammenarbeit mit AGRIDEA. KORA Bericht Nr. 105. KORA, Muri bei Bern, Schweiz. 43 pp.
- (4) BLW, Agrarbericht: https://www.agrarbericht.ch/de/betrieb/strukturen/soemmerungsbetriebe
- (5) Mettler D. & Hilfiker D. 2017. 'Change-Management' am Beispiel der Schafsömmerung und Rückkehr des Wolfes. Agrarforschung Schweiz 8 (10), 388-395.
- (6) Agridea, Jahresbericht Herdenschutz Schweiz 2021
- (7) STS-Merkblatt: Sichere Zäune für Nutz- und Wildtiere
- (8) Agridea 2015: Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden
- (9) Agridea 2021: Herdenschutzmassnahmen für Rindvieh auf Sömmerungsweiden
- (10) Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT), 2021: Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsgebieten
- (11) BAFU 2019: Vollzugshilfe Herdenschutz

(13) Agridea 2017: Arbeitshunde in der Landwirtschaft **NOTIZEN**

(12) https://map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=bafu&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&zoom=2&layer=ch.bafu.alpweiden-herdenschutzhunde&layers_opacity=0.5&E=2658807.50&N=1168922.50

Wölfe in der Schweiz: Entwicklung, Konflikte und Ausblick

David Gerke, Geschäftsführer Gruppe Wolf Schweiz; Landwirt und Schäfer

Der Wolf

Über die Biologie des Wolfes liessen sich tagelange Seminare machen. Für den Kontext des Wolfes in der Kulturlandschaft sind aber drei Aspekte von dessen Biologie besonders massgebend:

Ernährung: Der Wolf ist ein Carnivore, d.h. er ernährt sich von Tieren, die er meist selbst erbeutet. Hauptbeutetiere sind verschiedene Arten der Paarhufer, vom Reh bis zum Bison. Das tatsächliche Beutespektrum hängt vom Nahrungsangebot ab und kann regional sehr differenzieren, zwischen verschiedenen Populationen ebenso wie zwischen einzelnen Rudeln und Individuen. In Europa sind Reh und Rothirsch aufgrund ihrer weiten Verbreitung die häufigsten Beutetiere. Nutztiere spielen in einigen Regionen ebenfalls eine Rolle in der Ernährung des Wolfes. Es gibt Gebiete in Süd- und Osteuropa, in denen sich Wölfe sogar mehrheitlich von Nutztieren ernährten.

Soziale Art: Der Wolf ist eine hoch soziale Tierart. Auch wenn es immer wieder solitär lebende Wölfe gibt, meist jüngere Tiere während der Abwanderung (Dispersal), spielt sich das Wolfsleben typischerweise im Sozialverband ab. Eine Reproduktion gibt es nur im Sozialverband (mindestens ein gegengeschlechtliches Paar). Wer den Wolf akzeptiert, muss daher zwingend auch Rudel akzeptieren.

Anpassungsfähige Art – Kulturfolger: Lange Zeit unterschätzt wurde die Anpassungsfähigkeit des Wolfes an die Kulturlandschaft. Noch vor wenigen Jahrzehnten gingen führende Wolfsforscher davon aus, dass der Wolf in West- und Mitteleuropa kaum mehr überleben könnte. Mittlerweile hat sich das Gegenteil gezeigt. Es gibt verschiedene Beispiele von Wolfspopulationen, die in hoch anthropgen geprägten Landschaften leben, die weitaus naturferner sind als die ländlichen Regionen der Schweiz. Wölfe können als Kulturfolger betrachtet werden. Individuelle Unterschiede sind aber zu beachten: Es gibt Wölfe, die die Kulturlandschaft besiedeln, aber Siedlungen meiden und nur mangels Alternativen durchqueren (*urban avoiders*). Und es gibt Wölfe, die lernen, Siedlungen gezielt aufzusuchen und für die Nahrungssuche zu nutzen (*urban adapters*). Nicht jeder Wolf im Siedlungsgebiet ist zwangsläufig ein *urban adapter*. In grossflächigen städtischen Gebieten sind auch *urban wolves* möglich. Wichtig ist auch das Verständis für das Phänomen der *bold wolves* durch starke Habituierung: Wölfe, die wiederholt Menschen in weniger als 30 m Distanz tolerieren oder sich sogar aktiv in diese Distanz annähern. *Bold wolves* sind immer das Resultat einer positiven Konditionierung (Anfütterung, ob absichtlich oder unabsichtlich).

Die Rückkehr

Die letzten Wolfsrudel der Schweiz verschwanden wohl zwischen 1860 und 1880. Auch danach gab es immer noch einzelne Wölfe. Genetische Untersuchungen zeigen, dass die letzten autochthonen Wölfe des Alpenraumes erst in den 1950er Jahren gänzlich verschwanden.

Seit Ende 1994 kehren Wölfe auf natürlichem Weg zurück in die Schweiz. Bis vor kurzem stammten alle Wölfe aus der italienischen (Appenin) bzw. französisch-italienischen Alpenpopulation. Diese Population hat sich mittlerweile auf über 300 Rudel vermehrt, mit einem Schwerpunkt in den Westalpen und einer hohen aktuellen Ausbreitungsdynamik in Teilen der östlichen italienischen Alpen (Trentino, Venezien, Friaul). 2022 bildeten sich die ersten beiden Rudel in den österreichischen Alpen (Kärnten) und die Bildung von Rudeln in Süddeutschland steht unmittelbar bevor (Wolfspaare im Schwarzwald und den Bayerischen Alpen).

In der Schweiz leben aktuell 23 bis 26 Wolfsrudel. Dies ergibt einen Bestand von ca. 200 Wölfen. Der Zuwachs der letzten Jahre beträgt durchschnittlich 30%, in einzelnen Jahren auch mehr oder weniger.

Potential in der Schweiz

Es gibt mehrere Untersuchungen zum potentiell für den Wolf geeigneten Habitat in der Schweiz. Es gelten rund 14'000 km² der Schweiz als geeignet, also rund ein Drittel der Landesfläche. Diese Gebiete liegen in den Alpen, Voralpen und im Jura. Hochalpine Lagen und das dicht besiedelte Mittelland scheiden in den Habitatmodellen als geeignet aus. Bei einer durchschnittlichen Territoriumsgrösse von Wolfsrudeln von 200 km² ergibt dies ein Lebensraumpotential für ca. 70 Rudel.

Wölfe lesen aber keine Habitatmodelle. Es darf begründet angenommen werden, dass die genannten Modelle zu konservativ sind. Die Anpassungsfähigkeit des Wolfes wurde schon oft unterschätzt. Der erste sesshafte Wolf im Mittelland (M212) deutet bereits darauf hin, dass das Mittelland als Lebensraum nicht einfach ausscheidet. Eine erste Habitatstudie aus Deutschland von 2009 musste bereits revidiert werden, weil sich zahlreiche Rudel in Gebieten angesiedelt hatten, die in der Studie als ungeeignet betrachtet wurden. In der Nachfolge-Studie von 2020 wurde das Habitatpotential mehr als dreimal so hoch eingeschätzt. Telemetrie-Daten aus den italienischen Alpen zeigen, dass auch im Alpenraum Rudelterritoriumsgrössen von weniger als 100 km² möglich sind.

Rechtliches

Der Wolf ist heute in der Schweiz eine bundesrechtlich geschützte Art. Eingriffe in den Bestand sind nur möglich, wenn ein erheblicher (Einzeltiere) oder grosser Schaden (Rudel) vorliegt oder infolge einer erheblichen Gefährdung von Menschen. Bei Schäden an Nutztieren sind also nur reaktive Abschüsse möglich, während zur Wahrung der Sicherheit des Menschen bereits heute Präventivabschüsse möglich sind. Mit der erneuten Revision des Jagdgesetzes sollen auch Präventivabschüsse ermöglicht werden zur Verhinderung von Schäden an Nutztieren oder zur Erhaltung regional angemessener Wildbestände.

Der Wolf unterliegt in der Schweiz auch dem strengen Schutz der Berner Konvention, der im November 2022 bestätigt wurde. Eingriffe in den Bestand sind damit nur unter bestimmten Gründen möglich, etwa zur Verhinderung von ernsten Schäden.

Auf EU-Ebene unterliegt der Wolf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und ist dort meist im Anhang IV geführt. Dies ist der strengste Schutz und gilt für alle Nachbarländer der Schweiz. Ein allfälliges Management ist nur unter Auflagen erlaubt (Einzelfallprüfungen etc.) und darf die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährden. Einzelne EU-Länder mit etablierten Wolfspopulationen haben einen weniger strengen Schutz gemäss Anhang V, z.B. Spanien (das den Wolf aber freiwillig schützt) oder die baltischen Staaten. Es gibt immer wieder Forderungen, den Wolfsschutz in der FFH-Richtlinie generell auf den Anhang V zurückzustufen. Das ist vorderhand aber wenig realistisch, weil sich mehrere EU-Länder dagegen aussprechen und das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Selbst bei einer generellen Rückstufung in den Anhang V würde sich die Wolfssituation nicht wesentlich ändern, denn Anhang-V-Arten dürften zwar einfacher reguliert werden, aber eine Verkleinerung des Verbreitungsgebietes wäre ebenso unzulässig wie eine Gefährdung des Bestandes.

Damit ist klar, dass die Zuwanderung von Wölfen aus den Nachbarländern anhalten und sich augrund des Wachstums der Bestände in allen Nachbarländern sogar noch weiter verstärken wird. Weil die Dynamik der Populationsentwicklung im gesamteuropäischen Kontext gesehen werden muss, ist absehbar, dass der Wolfsbestand in der Schweiz weiter ansteigen wird.

NOTIZEN		

Rechtliche Verantwortlichkeit des Tierhalters im Rahmen von Nutztierrissen durch den Wolf – Eine Auslegeordnung

MLaw Christine Künzli, Rechtsanwältin und Mitglied Geschäftsleitung, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

I. Einleitung

Die Rückkehr der Grossraubtiere sorgt in der Schweiz regelmässig für hitzige Diskussionen. Insbesondere der Umgang mit dem Wolf steht im Fokus der medialen und politischen Aufmerksamkeit. So beispielsweise stellt die Regulierung des Wolfes einen Hauptstreitpunkt im Zusammenhang mit den aktuellen Revisionsbestrebungen des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG)¹ bzw. der dazugehörigen Jagdverordnung (JSV)² dar. Befeuert wird die politische Debatte insbesondere durch Meldungen von Übergriffen von Wölfen auf Nutztiere (zu über 90% sind Schafe betroffen)³. Diese bilden die zentrale Konfliktursache rund um die Rückkehr des Wolfes.

Im Rahmen dieser Diskussion bleibt aber oftmals unberücksichtigt, dass in den meisten Fällen, in denen Nutztiere von Wölfen erlegt oder verletzt werden, keine Schutzmassnahmen seitens der Tierhaltenden ergriffen worden sind.⁴ Die Frage, ob bei einem Wolfsangriff die betroffenen Nutztiere durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt worden sind, scheint in der Praxis lediglich im Zusammenhang mit der Entschädigungspflicht von Bund und Kantonen sowie für die Beurteilung der Zulässigkeit der Regulierung von Wolfsbeständen relevant zu sein. Angesichts der Wolfspräsenz in der Schweiz stellt die tierschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Nutztierhalters seinen Tieren gegenüber aber eine ebenso relevante Fragestellung innerhalb der Diskussion rund um die Daseinsberechtigung des Wolfes dar, die jedoch sowohl im Rahmen der politischen Debatte wie auch im Rahmen der medialen Berichterstattung gänzlich ausgeblendet wird. Auch in Fachpublikationen zum Herdenschutz wird die Frage nach den rechtlichen Pflichten des Tierhalters hinsichtlich des Schutzes seiner Tiere vor dem Wolf nur am Rande behandelt. Immerhin hält das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seiner Publikation "Vollzugshilfe Herdenschutz" von 2019 ausdrücklich fest, dass jeder Landwirt grundsätzlich in der Pflicht stehe, für das Wohl der Nutztiere in seiner Obhut zu sorgen, diese zu pflegen und zu überwachen, d.h. diese vor vorhersehbaren Schäden und Verletzungen bestmöglich zu schützen. Diese Pflicht gelte grundsätzlich auch angesichts der vorhersehbaren Schäden durch Grossraubtiere. Weiter führt das BAFU aus, dass die eidgenössische Jagdgesetzgebung allerdings keine Bestimmung enthalte, die Nutztierhaltende dazu verpflichten würde, Massnahmen zum Herdenschutz im Sinne von Art. 10ter JSV zu ergreifen. Die Umsetzung konkreter Herdenschutzmassnahmen obliege vielmehr der Eigenverantwortung des jeweiligen Nutztierhaltenden und sei dementsprechend freiwillig.6

Der Umstand, dass das Jagdrecht keine konkrete Verpflichtung des Nutztierhalters zur Ergreifung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorsieht, schliesst eine entsprechende tierschutzrechtliche Pflicht allerdings nicht aus.

¹ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.6.1986 (Jagdgesetz, SR 922.0). Gegen die vom Bund ausgearbeitete Revisionsvorlage (vgl. BBI 2017 6097) wurde das Referendum ergriffen (vgl. BBI 2020 973). Mit Abstimmung vom 27.9.2020 lehnte die Schweizer Stimmbevölkerung das revidierte Jagdgesetz ab (BBI 2020 8773). Am 23.6.2022 hat die UREK-S einen Entwurf für die Teilrevision des Jagdgesetzes verabschiedet. Diese fokussiert auf die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen, um vorausschauend Schäden oder eine Gefährdung von Menschen zu verhüten (BBI 2022 1925). Im Dezember 2022 hat das Parlament dem Entwurf zugestimmt (BBI 2022 3203). Aktuell läuft die Referendumsfrist.

² Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29.2.1988 (Jagdverordnung, SR 922.01). Für die aktuelle Teilrevision vgl. BBI 2022 2755.

³ Vgl. BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz, 15.

⁴ Vgl. AGRIDEA, Herdenschutz Schweiz, Jahresbericht 2021 7, Abb. 6 "Nutztierrisse durch Grossraubtiere 2018–2021 in durch HSH geschützten bzw. ungeschützten Herden".

⁵ Vgl. BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz, Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden, Bern 2019 10.

⁶ Vgl. auch BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz 8 und 10.

Denn obwohl das eidgenössische Tierschutzgesetz (TSchG)⁷ in Art. 2 Abs. 2 einen Vorbehalt zugunsten des JSG – und noch weiterer Gesetze – vorsieht und die Gültigkeit des Tierschutzgesetzes daher unter gewissen Umständen eingeschränkt ist, darf dem Jagdrecht nicht generell der Vorrang gegenüber dem Tierschutzrecht eingeräumt werden. Vielmehr sind die allgemeinen Regeln des TSchG auch im Rahmen des Jagdrechts einzuhalten bzw. zu berücksichtigen. Der Zweck des Vorbehalts liegt darin, eine klare Regelung für Situationen zu schaffen, in denen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes mit jenen der anderen Gesetze kollidieren. Die Tierschutzgesetzgebung besitzt somit auch in den von Art. 2 Abs. 2 TSchG vorbehaltenen Rechtsbereichen – und somit auch im Bereich des Jagdrechts – uneingeschränkte Geltung, solange diese keine widersprechenden Vorgaben enthalten.⁸

Nachfolgend sollen daher die tierschutzrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflichten, die Nutztierhaltende angesichts der Präsenz des Wolfes ihren Tieren gegenüber haben, im Sinne einer rechtlichen Auslegeordnung näher beleuchtet werden. Zudem stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Nutztierhalters, wenn er diese Pflichten nicht oder nur unzureichend wahrnimmt und entsprechend keine zumutbaren, keine wirksamen oder nur unzureichend wirksame Schutzmassnahmen ergreift.⁹

II. Tierschutzrechtliche Halterpflichten

Sinn und Zweck des eidgenössischen Tierschutzgesetzes ist es. die Würde und das Wohlergehen des einzelnen Tieres zu schützen. 10 Mit Art. 6 Abs. 1 TSchG verpflichtet der Gesetzgeber Personen, die Tiere halten oder betreuen. 11 diese angemessen zu nähren, zu pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft zu gewähren, und auferlegt ihnen dadurch besondere Sorgepflichten. Nach Art. 4 Abs. 1 TSchG hat zudem, wer mit Tieren umgeht, "ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen" (lit, a) und "soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen" (lit, b), Jedermann, in dessen Obhut sich ein Tier befindet, trägt somit die Verantwortung für dessen artgemässe und verhaltensgerechte Haltung sowie für dessen Wohlergehen. Die Vorgaben in Art. 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 TSchG haben gegenüber allen Tieren, die sich in menschlicher Obhut befinden und vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst sind, Geltung – gleichgültig, ob es sich dabei um Heim-, Nutz-, Versuchs- oder Sporttiere bzw. um Haus- oder Wildtiere handelt. Entsprechend hat jeder Tierhalter für das Wohlergehen seiner Tiere zu sorgen und diese somit im Rahmen seiner Möglichkeiten auch vor vorhersehbaren Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens zu bewahren. Dies gilt folglich auch bezüglich vorhersehbarer Schäden durch Grossraubtiere,12 weshalb Nutztierhaltende gestützt auf das Tierschutzgesetz dazu verpflichtet sind, die zumutbaren Schutzmassnahmen¹³ zu ergreifen, um ihre Tiere vor Wolfsangriffen bestmöglich zu schützen.

 $^{^{7}}$ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (SR 455).

⁸ Vgl. Bolliger Gieri/Rüttimann Andreas/Gerritsen Vanessa, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Schriften zum Tier im Recht, Band 10, Zürich/Basel/Genf 2012 31 f.

⁹ Nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bildet die Frage nach der tierschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Nutztierhalters bezüglich des korrekten Einsatzes von Schutzmassnahmen, wie etwa der fachmännischen Montage von Schutzzäunen, damit sich die eigenen Tiere oder Wildtiere nicht darin verfangen können, oder hinsichtlich der Ausbildung und Haltung von Herdenschutzhunden.

¹⁰ Vgl. Art. 1 TSchG.

¹¹ Die nachfolgenden Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Tierhalters gelten entsprechend immer auch für den Betreuer. Zur tierschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Betreuers siehe auch das Urteil des Bundesgerichts vom 8.2.2011, 6B_660/2010, E. 1.2.3.

¹² Vgl. auch BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz 10; Körner Bianca/Künzli Christine/Stoykova Katerina/Gerritsen Vanessa, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019, Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der an Schafen begangenen Tierschutzverstösse, Schriften zum Tier im Recht, Band 21, Zürich/Basel/Genf 2021 165.

¹³ Nachfolgend wird stets der allgemeinere Begriff "Schutzmassnahmen" verwendet, der die spezifischen jagdrechtlich definierten Herdenschutzmassnahmen zwar mitumfasst, aber Raum für weitere Schutzmassnahmen lässt.

III. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tierhalters

1. Relevante Straftatbestände

Werden Tiere durch Fremdeinwirkung in Angst versetzt, verletzt oder getötet, sind die Tatbestandsvarianten der Tierquälerei, insbesondere jene der Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG¹⁴ und jene der qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG¹⁵, die beide mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe¹⁶ geahndet werden, zu prüfen. Wölfe sind sogenannte Hetzjäger, die vorzugsweise im Rudel jagen. Die Verletzungen von grösseren Beutetieren sind regelmässig erheblich: Diese weisen meist Muskel- und Bandzerreissungen sowie Verletzungen der Nasenpartie, zertrümmerte Knochen und Kehlbisse auf. 17 Ein Wolfsangriff führt bei den betroffenen Tieren somit zu Stress, Schmerzen, Leiden und Schäden von einer hohen Intensität und allenfalls einem qualvollen Verenden. Die Belastungen, die einem Schaf durch den Wolf zugefügt werden können, erfüllen somit die Tatbestandsmerkmale der Misshandlung bzw. der qualvollen Tötung. Diese beiden Tatbestandsvarianten können auch durch Unterlassen erfüllt werden. 18 Somit kann sich ein Tierhalter im Falle eines Wolfsrisses von ungeschützten oder mangelhaft geschützten Nutztieren wegen einer Misshandlung oder qualvollen Tötung durch Unterlassen bzw. durch ein pflichtwidriges Untätigbleiben strafbar machen. Voraussetzung für eine entsprechende Strafbarkeit ist, dass der Täter den sogenannten Taterfolg (vorliegend: die Verletzung bzw. den gualvollen Tod der Nutztiere) tatsächlich hätte abwenden können (sogenannte hypothetische Kausalität) und infolge seiner sogenannten Garantenstellung dazu auch verpflichtet gewesen wäre, sodass die Unterlassung als gleich schwerwiegend erscheint wie die Herbeiführung des Taterfolgs durch aktives Tun (sogenannte Vorwurfsidentität). 19 Darüber hinaus muss der Wolfsangriff vorhersehbar gewesen sein.

2. Garantenstellung

Für den Tierhalter ergibt sich die Garantenstellung primär aus der gesetzlichen Schutz- bzw. Fürsorgepflicht, die er seinen Tieren gegenüber hat (Art. 11 Abs. 2 lit. a des Strafgesetzbuchs [StGB] i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 TSchG). Demnach ist er verpflichtet, für das Wohlergehen der in seiner Obhut stehenden Tiere zu sorgen und diese folglich auch vor Belastungen, wie insbesondere Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten, bestmöglich zu schützen. Die Vorschriften in Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 TSchG begründen somit eine gesteigerte Verantwortlichkeit und qualifizierte Rechtspflicht des Halters seinen Tieren gegenüber. Setzt der Halter seine Tiere einer besonderen Gefahrensituation aus, kann sich seine Garantenstellung zusätzlich durch die Schaffung einer Gefahr (sogenannte Ingerenz) im Sinne von Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB ergeben. Demnach hat derjenige, der eine Gefahr geschaffen oder vergrössert hat,²⁰ mit allen zumutbaren Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sich diese nicht realisiert.²¹

¹⁴ Vgl. ausführlich zur Tatbestandsvariante der Misshandlung Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas/Stohner Nils, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Auflage, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2019 120 ff.; Künzli Christine, Stellung des Tieres im Strafrecht, im Strafprozessrecht und in der Kriminologie, Schriften zum Tier im Recht, Band 20, Zürich/Basel/Genf 2021 40 ff.

¹⁵ Vgl. ausführlich zur Tatbestandsvariante der qualvollen Tötung Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 160 ff.; Künzli 51 ff.

Die auszusprechende Geldstrafe beträgt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21.12.1937 [StGB, SR 311.0]). Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst sich die Höhe der einzelnen Tagessätze nach dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.

¹⁷ Vgl. https://kora.ch/arten/wolf/identifikation/.

¹⁸ Vgl. Art. 11 Abs. 1 StGB.

¹⁹ Zum Ganzen vgl. Niggli Marcel Alexander/Muskens Louis Frédéric, Art. 11 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019 N 6; Trechsel Stefan/Noll Peter/Pieth Mark, Schweizerisches Strafrecht – Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2017 233 ff.; BGE 117 IV 130 E. 2a; 113 IV 68 E. 5a; je mit Hinweisen; BGE 96 IV 155.

²⁰ Entgegen der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung des Bundesgerichts befürwortet ein Teil der Lehre die Entstehung einer Garantenstellung durch Ingerenz nur dort, wo die Gefahr pflichtwidrig herbeigeführt, aufrechterhalten oder verschärft wurde (vgl. Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 97 mit weiteren Hinweisen). Für die vorliegende Fragestellung spielt diese dogmatische Diskussion keine entscheidende Rolle, da sich die Garantenstellung des Nutztierhalters im Zusammenhang mit der Prüfung des Tierquälereitatbestands begangen durch Unterlassen primär aus seinen gesetzlichen Fürsorgepflichten gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 TSchG ergibt.

²¹ Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 92; Trechsel/Noll/Pieth 244 f.; BGE 134 IV 255 E. 4.2.2

Denkbar wäre also, dass eine Garantenpflicht des Nutztierhalters auch dadurch entsteht, dass dieser seine Tiere in ein Gebiet mit bekannter Wolfspräsenz bringt und sie dort im Freien hält, wodurch er eine erhöhte Gefahr für einen Wolfsangriff schafft. Die Garantenstellung des Tierhalters im Zusammenhang mit der Verletzung oder Tötung seiner Tiere durch einen Wolf kann somit einerseits mit seinen gesetzlichen Tierhalterpflichten, anderseits mit der Schaffung einer Gefahrensituation begründet werden.

3. Hypothetische Kausalität

Im Rahmen der Prüfung der hypothetischen Kausalität im Zusammenhang mit einem unechten Unterlassungsdelikt ist durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu klären, ob der eingetretene Erfolg – im vorliegenden Fall die Verletzung bzw. der qualvolle Tod von Nutztieren– bei Vornahme der unterlassenen Handlung - im vorliegenden Fall das Ergreifen angemessener Schutzmassnahmen – nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.²² Somit stellt sich im konkreten Einzelfall immer auch die Frage nach der Wirksamkeit von Schutzmassnahmen bzw. ob solche zur Verfügung gestanden hätten. Wie der Bericht Nr. 105 "Wirksamkeit von Herdenschutzmassnahmen und Wolfsabschüssen unter Berücksichtigung räumlicher und biologischer Faktoren" der Organisation KORA - Raubtierökologie und Wildtiermanagement vom Januar 2022 zeigt, bestehen allerdings nur wenige robuste Studien zur Effizienz von Herdenschutzmassnahmen. Am besten bewährt sich gemäss der KORA-Analyse offenbar die Installation von korrekt angebrachten Elektrozäunen.²³ Der Einsatz von Herdenschutzhunden gilt ebenfalls als effizient, jedoch ist hier die Varianz in der Wirksamkeit grösser.²⁴ In Art. 10^{quinquies} Abs. 1 JSV umschreibt der Verordnungsgeber die zumutbaren Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren. Darin aufgelistet werden in Bezug auf den Schutz von Schafen der Einsatz von Elektrozäunen und Herdenschutzhunden (Abs. 1 lit. a). Diese Massnahmen werden vom Verordnungsgeber also als grundsätzlich wirksam erachtet. Ein Nutztierhalter, dessen ungeschützte Herde von einem Wolf angegriffen wurde, kann sich somit nicht ohne Weiteres auf den Standpunkt stellen, es hätten keine wirksamen Schutzmassnahmen zur Verfügung gestanden. Zumindest müsste er eine solche Ansicht im Einzelfall gut begründen.²⁵

Die Auflistung an zumutbaren bzw. wirksamen Schutzmassnahmen in der eidgenössischen Jagdverordnung darf mit Blick auf die tierschutzrechtlichen Sorgepflichten des Tierhalters jedoch nicht als abschliessend betrachtet werden. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde hat im konkreten Einzelfall zu klären, ob wirksame Schutzmassnahmen zur Verfügung gestanden hätten. Dabei hat sie zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Forschungsbedarf zur Wirksamkeit von einzelnen Schutzmassnahmen besteht. Bisherige Fallstudien zeigen allerdings, dass Schäden auf Alpen mit Herdenschutzmassnahmen signifikant weniger häufig auftreten.²⁶

4. Vorwurfsidentität / Zumutbarkeit

Die Voraussetzung der Vorwurfsidentität verlangt, dass die unterlassene Handlung für den Täter überhaupt möglich gewesen wäre (Handlungsmöglichkeit oder Tatmacht) und dass die Vornahme der unterlassenen Handlung vom Täter hätte erwartet werden dürfen (Zumutbarkeit).²⁷ Beide Fragestellungen sind im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss zu klären. Dabei haben sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden insbesondere an Art. 10^{quinquies} Abs. 1 JSV zu orientieren, der die zumutbaren Massnahmen zum Schutz vor Grossraubtieren beschreibt. Diese Auflistung ist aber wie bereits erwähnt aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht nicht abschliessend: Sofern sinnvoll, möglich und zumutbar, ist der Tierhalter angehalten, auch andere als die in der Jagdverordnung genannten Schutzmassnahmen zu ergreifen.

²² Zum Begriff der hypothetischen Kausalität vgl. Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 109 mit weiteren Hinweisen sowie Trechsel/Noll/Pieth 252.

²³ KORA Bericht 10.

²⁴ KORA Bericht 10, 28 ff.

²⁵ Zum Umstand, dass in Gebieten, in denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nicht zumutbar ist, auf die Haltung von Nutztieren unter Umständen zu verzichten ist, siehe S. 6 f.

²⁶ KORA Bericht 11.

²⁷ Niggli/Muskens, BSK StGB, Art. 11 N 120 und 121.

Weiter zu berücksichtigen ist der Umstand, dass die Kantone gemäss Art. 10^{quinquies} Abs. 2 JSV Alpperimeter bezeichnen können, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Abs. 1 als nicht zumutbar erachtet wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die entsprechende Bezeichnung eines Gebiets die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss nicht per se ausschliesst. Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch, Tiere zu halten. Die Tierhaltung ist gestützt auf das Schweizer Tierschutzrecht vielmehr nur erlaubt, wenn die tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Wenn also ein Kanton ein bestimmtes Gebiet als solches ausweist, auf dem die Ergreifung von Schutzmassnahmen nicht zumutbar ist, gleichzeitig aber aufgrund der bestehenden Risikofaktoren mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Wolfsriss zu rechnen ist, muss der Tierhalter in Befolgung seiner gesetzlichen Fürsorgepflichten davon absehen, seine Tiere im betreffenden Gebiet zu halten.

Kommt die zuständige Strafverfolgungsbehörde im konkreten Einzelfall zum Schluss, dass dem Nutztierhalter die Ergreifung von Schutzmassnahmen nicht möglich bzw. zumutbar war, hat sie somit zu klären, ob die Haltung von Tieren im betreffenden Gebiet ohne Schutzmassnahmen angesichts der bestehenden Risikofaktoren aus tierschutzrechtlicher Sicht überhaupt zulässig war. Dabei hat sie das Interesse des Tierhalters daran, die Tiere in dem betreffenden Gebiet zu halten, gegen das Interesse der Tiere, von den mit einem Wolfsriss verbundenen Belastungen verschont zu bleiben, gegenüberzustellen, wobei auch die Wahrscheinlichkeit des Wolfsangriffs mitzuberücksichtigen ist. Im Rahmen dieser Abwägung ist auf der Seite der tierlichen Belastungen insbesondere auch dem Charakter des Tierschutzes als öffentliches Interesse und Staatsziel Rechnung zu tragen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist im Rahmen der Güterabwägung zudem stets zu beachten, dass gewisse Nutzungsinteressen per se nicht ausreichend gewichtig sind, um eine Belastungszufügung zu legitimieren. So sollten beispielsweise rein wirtschaftliche Interessen allein eine Beeinträchtigung der Tierwürde nicht rechtfertigen können.²⁸ Überwiegt im Einzelfall das Interesse der Tiere jenes des Tierhalters an der Tierhaltung in dem betreffenden Gebiet, kann sich dieser bei unterlassener Ergreifung von Massnahmen zum Schutz seiner Tiere vor dem Wolf nicht dadurch straffrei halten, dass er sich darauf beruft, die Massnahmen seien nicht zumutbar gewesen.

5. Vorhersehbarkeit

Die Vorhersehbarkeit eines Wolfsangriffs ist eine weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit des Tierhalters. Sie ist massgeblich für die Frage, ob bei Unterlassen des Ergreifens von angemessenen Schutzmassnahmen im jeweiligen Fall eine vorsätzliche²⁹ bzw. eventualvorsätzliche³⁰ oder fahrlässige³¹ Tatbegehung im Sinne von Art. 12 StGB vorliegt.

Das Monitoring Center der Organisation KORA stellt die Wolfsnachweise nach Beobachtungskategorien für die gesamte Schweiz dar. Die Daten sind jedermann kostenlos zugänglich und zeigen, dass der Wolf in der Schweiz insbesondere in den Alpen und Voralpen präsent ist. Entsprechend sind primär die Sömmerungsgebiete von Angriffen durch den Wolf betroffen. Aber auch im Mittelland werden immer wieder vereinzelte Nutztierrisse durch Wölfe gemeldet. Auch das BAFU weist Regionen in der Schweiz, in denen mit der Anwesenheit von Grossraubtieren zu rechnen ist und ein erhöhtes Risiko für Nutztierschäden besteht, aus. Die Daten werden jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht. Die Präsenz des Wolfes in der Schweiz und die damit verbundene Gefahr für Nutztiere ist somit allgemein bekannt.

²⁸ Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 103 mit Verweis auf weitere Autoren, die diese Auffassung teilen.

²⁹ Vorsätzlich handelt, wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB).

³⁰ Eventualvorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).

³¹ Fahrlässig handelt ein Täter, wenn er die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB).

³² Die Daten sind abrufbar unter https://kora.ch/monitoring-center/.

³³ So beispielsweise hat in Bonstetten (Kanton Zürich) ein Wolf in der Nacht vom 23. auf den 24.3.2022 25 Schafe gerissen (vgl. die Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 11.4.2022, https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2022/04/bonstetten-es-war-ein-wolf.html).

³⁴ BAFU, Vollzugshilfe Herdenschutz 15 f.

³⁵Die aktuelle Karte "Vorranggebiet für den Herdenschutz 2020" kann unter http://www.protectiondestroupeaux.ch/downloads/ heruntergeladen werden.

Im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Nutztierhalters im Zusammenhang mit einem Wolfsriss ist die Vorhersehbarkeit aber stets im konkreten Einzelfall durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. In Gebieten, in denen der Wolf aufgrund von Beobachtungen präsent ist oder es bereits zu Rissen gekommen ist, muss eher mit einem Angriff auf Nutztiere gerechnet werden. Wer seine Tiere ohne angemessenen Schutz in einem Gebiet hält, in dem die Wolfspräsenz nachgewiesen wurde oder es bereits zu Angriffen auf Nutztiere – allenfalls bereits im eigenen Tierbestand – gekommen ist, nimmt eine Verletzung oder qualvolle Tötung seiner Tiere zumindest in Kauf. Entsprechend ist in solchen Fällen von einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB auszugehen.

IV.Fazit

Werden Nutztiere durch einen Wolf verletzt oder getötet, muss von den Strafverfolgungsbehörden geprüft werden, ob sich der Halter wegen Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG bzw. qualvoller Tötung nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG durch Unterlassen strafbar gemacht hat. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Angriff durch einen Wolf voraussehbar war, aber dennoch keine zumutbaren, wirksamen Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. In bekannten Wolfsgebieten und an Orten, die bereits von Rissvorfällen betroffen waren, hat der Tierhalter gestützt auf seine gesetzliche Garantenstellung alles Zumutbare zum Schutz seiner Tiere zu unternehmen bzw. adäquate, für das betreffende Gebiet und die Herdengrösse ausreichende und wirksame Schutzmassnahmen (Zaun- und/oder Warnsysteme, Herdenschutzhunde usw.) zu ergreifen. Ist das Treffen entsprechender Massnahmen in einem bestimmten Gebiet nicht möglich oder nicht zumutbar, muss mittels Abwägung zwischen den Interessen des Halters daran, seine Tiere genau dort zu halten, und jenen der Tiere daran, vor einem Wolfsangriff verschont zu bleiben - wobei auch der Grad der Wahrscheinlichkeit eines solchen Angriffs zu berücksichtigen ist -, geklärt werden, ob die Haltung der Tiere in dem betreffenden Gebiet aus tierschutzrechtlicher Sicht überhaupt zulässig war. Ist dies nicht der Fall, kann sich der Tierhalter nicht auf die fehlende Zumutbarkeit berufen, um der Strafbarkeit zu entgehen.

Bislang wurde, soweit ersichtlich, in der Schweiz noch kein strafrechtliches Verfahren gegen einen Tierhalter wegen Nutztierrissen durch Beutegreifer eröffnet, obschon die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tierhalters nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann und in vielen Fällen zumindest das Vorliegen einer fahrlässigen, wenn nicht sogar eventualvorsätzlichen Misshandlung bzw. qualvollen Tötung durch Unterlassen tatsächlich vorliegen dürfte. Die Strafbehörden sind daher gehalten, bei Wolfsrissen künftig auch das Verhalten des Tierhalters kritisch zu würdigen und das Tierschutzrecht auch in diesen Fällen konsequent zur Anwendung zu bringen.

NOTIZEN	

Umgang mit dem Wolf – ein Vergleich zwischen Frankreich und der Schweiz

Jean-Marc Landry, Leiter der Fondation Jean-Marc Landry

NOTIZEN

Proaktive Telemetrie als Methode zur Vermeidung von Konflikten zwischen Wölfen und Nutztieren

Prof. Dr. Marco Apollonio, Departement für Veterinärmedizin, Universität Sassari

2019 wurde in der Region Venetien ein Projekt gestartet, das die Telemetrie bei Wölfen einsetzt, um drei Hauptziele zu erreichen:

- Das räumliche Verhalten des Wolfes definieren.
- Die Wirksamkeit von Präventionsmethoden und die Auswirkungen der Art auf die Tierhaltung bewerten.
- Neue Vergrämungstechniken experimentieren.

Im Laufe des Projekts wurden acht Wölfe gefangen und zwei weitere wurden nach kleineren Zwischenfällen wieder eingefangen. Das Untersuchungsgebiet deckt sich mit den venezianischen Voralpen ab, wobei der Schwerpunkt auf der Hochebene von Asiago und dem Monte Grappa-Massiv lag. Allerdings wurden ebenfalls Exemplare in der Po-Ebene und in den Belluneser Dolomiten untersucht, wo zurzeit ein Projekt mit dem Nationalpark läuft. Die Wölfe wurden mit Vectronics-Satellitenfunkhalsbändern ausgestattet und mit dem IRIDIUM-Satellitensystem geortet. Es wurden Heimatgebiete von acht Wölfen erhoben, wobei bei Wölfen in Rudeln eine Territoriumgrösse von 100–120 km² gemessen wurde, während bei den Wölfen in der Abwanderung viel grössere Heimatgebiete festgestellt wurden.

Wildlebende Huftiere stellen die Hauptbeute der Wölfe im Alpenraum dar, während im Flachland Wölfe eine vorwiegend oder ausschliesslich anthropogene Nahrung haben. Abwandernde Wölfe greifen offenbar keine Nutztiere an, wie es Wölfe in Rudeln im Sommer tun. Zusätzlich zu den herkömmlichen Präventionsmethoden wurden zwei neue Methoden zur Schadensminderung an Nutztieren getestet: die virtuellen Zäune und die Näherungssensoren mit akustischen und lichttechnischen Vergrämungsmitteln.

Bei der ersten Methode werden in exponierte Zonen wie zum Beispiel Viehzuchtbetrieben virtuelle Zäune gezogen: Wenn ein mit Halsband ausgestatteter Wolf in das virtuell eingezäunte Gebiet eindringt, erhöht sich die Häufigkeit der Standortübermittlung von einmal alle 30 Minuten auf einmal alle 10 Minuten und ein Alarmsignal wird ausgelöst. Die Übermittlung des Alarmsignals erfolgt per SMS oder E-Mail an eine Benutzergruppe.

Näherungssensoren sind Geräte, die in der Nähe der abendlichen Unterstände der Herden angebracht werden. Sie empfangen ein Signal von den Halsbändern der Wölfe und senden ein Alarmsignal aus. Darüber hinaus können sie mit Schall- und Lichtsignalen zur Abschreckung der Wölfe verbunden werden.

Mit diesen beiden Instrumenten konnten Wolfsangriffe innerhalb der Nachtschutzzonen in etwa 80% der Fälle wirksam verhindert werden. Die Vor- und Nachteile beider Systeme wurden analysiert und hinsichtlich der Art der Übertragung des Alarmsignals, der Möglichkeit einer Gewöhnung der Wölfe an das Störsignal und ihrer technischen Komplexität ausgewertet.

Bei einer Gelegenheit, als sich ein Wolfsrudel zu sehr daran gewöhnt hatte, sich in der Nähe einer Tierzucht zu bewegen und keine Angst vor Menschen zeigte, war es notwendig, eine Vergrämungsaktion durch das Abfeuern von Gummigeschossen durchzuführen. Diese Massnahme schadete dem getroffenen Wolf nicht, erwies sich aber als wirksam, denn:

- sie erh\u00f6hte die Pr\u00e4dation wilder Huftiere und reduzierte die Angriffe auf bewachte Herden auf Null:
- sie vergrösserte die Fläche, die das Wolfsrudel jede Nacht durchquert;
- sie verringerte ausserdem die Zahl der Annäherungen an den bewachten Zuchtbetrieb erheblich.

Wir untersuchen zurzeit auch die Interaktionen zwischen Herdenschutzhunden und Wölfen (beide mit Funkhalsbändern ausgestattet) und die Wirksamkeit der Anwesenheit von Herdenschutzhunden in der Nähe der Herde.

NOTIZEN

Ganzjährige tiergerechte Haltung von Herdenschutzhunden

Moritz Pfister, Fachstelle Herdenschutzhunde, AGRIDEA

Zu Beginn möchte ich aufzeigen wo Informationen zu Begegnungen mit Herdenschutzhunden zu finden, und auch wie diese zu verstehen sind. Anschliessend geht es um das Wesen des Herdenschutzhundes, woher sie kommen und warum sie so arbeiten wie sie es tun. Die Unterschiede zwischen einem normalen Hund und einem Herdenschutzhund sind sehr frappant. Diese muss man kennen und respektieren, damit ein angemessener Umgang mit Herdenschutzhunden möglich ist. Wie die Herdenschutzhunde gezüchtet und ausgebildet werden, wird mit einigen kommentierten Videos kurz erklärt. Alle diese Dinge muss man wissen, damit die ganzjährige tiergerechte Haltung von Herdenschutzhunden erklärt werden kann.

Es folgt eine kurze Erklärung zur Definition von "tiergerecht". Es wird auf das Bundesprogramm zum Einsatz und zur Haltung offizieller Herdenschutzhunde sowie auf die Vollzugshilfe Herdenschutzhunde verwiesen.

Die ganzjährige Haltung umfasst drei "Perioden": -Winterhaltung

-Haltung auf Frühlings- und Herbstweiden

-Sömmerung

Diese drei Perioden beinhalten unterschiedliche Herausforderungen und Vorzüge. Die tiergerechte Haltung von Herdenschutzhunden steht immer im Zusammenhang mit ganzjähriger Nutztierhaltung. Die herausforderndste dabei ist sicher die Winterhaltung. Im Vortrag werden alle drei Perioden erläutert und auf die Schwierigkeiten und Vorzüge hingewiesen.

NOTIZEN	

Rindvieh und Equiden vor dem Wolf schützen

Daniel Mettler, Leitung Gruppe «Ländliche Entwicklung», AGRIDEA

Der Fokus ist beim Herdenschutz vor dem Wolf weltweit auf die Schafe gerichtet. Dies liegt daran, dass das Schaf für den Wolf die leichteste Beute unter den Nutztieren ist. Schafe stehen deshalb in der Regel an der Spitze der Statistiken über Schäden durch Großraubtiere. Alle anderen Arten von Nutztieren stehen im Schatten des alten Gegensatzes zwischen zwei symbolträchtigen Arten: dem "bösen" Wolf und dem "unschuldigen" Lamm. Bei einer genaueren, weltweiten Analyse der Situation beim Rindvieh und den Übergriffen von Grossraubtieren ergibt sich ein komplexes Bild von verschiedenen Raubtieren, landwirtschaftlichen Praktiken und Managementstrategien, die darauf abzielen, die Herausforderungen der Rinderzucht in Gebieten mit großen Raubtieren zu bewältigen. In vielen Ländern und Regionen spielen Rinder eine dominierende Rolle in der Milch- und Fleischproduktion. Milchkühe prägen auch die alpine Kultur und die damit verbundenen landwirtschaftlichen Produkte sowie die nomadischen Kulturen in vielen afrikanischen Ländern. Rinder sind oft ein Ausdruck von Wohlstand, Berufsstolz und Vitalität. Diese Symbolik und Verehrung ist weltweit in viele landwirtschaftliche Traditionen eingebettet, von antiken Opferkulten über die Hindu-Verehrung von Kühen bis hin zu spanischen Stierkämpfen. Wenn ein so bedeutendes und wertvolles Tier einem großen Raubtier zum Opfer fällt, sind sowohl der monetäre Wert des Schadens wie auch seine symbolische Bedeutung stark vergrößert.

Die Situationen in unterschiedlichen Ländern lassen sich vergleichen und zeigen, dass diverse Lösungsansätze Schäden minimieren können. Untersuchungen in Schweden haben ergeben, dass es möglich ist, Rinder in unmittelbarer Nähe von großen Raubtieren frei weiden zu lassen, ohne dass die Produktivität darunter leidet. Analysen aus Deutschland und Portugal zeigen, dass geeignete Zaunkonstruktionen Rinder wirksam vor Wölfen schützen können, während Viehzüchter in Nordund Südamerika Rinderzüchter in Nord- und Südamerika unterschiedliche Maßnahmen einsetzen, um mit mehreren Raubtierarten fertig zu werden. Auch in Afrika haben nicht-lethale Ansätze die Koexistenz der Rinderzucht mit einigen großen Raubtieren ermöglicht.

Rinder unterscheiden sich in ihrem Verhalten und ihren Produktionssystemen von Kleinvieh, und oft können Maßnahmen zur Schadensvermeidung nur nach kostspieligen Änderungen im Weidemanagement umgesetzt werden. Die Wahl der Mittel und Techniken muss lokal anwendbar sein. Während der Sömmerung können Zäune auf Alpweiden an ihre Grenzen stoßen. Im Alpenraum haben die Schäden an Rindern durch Wölfe in den letzten Jahren zugenommen, was den Ruf nach einer Regulierung der Großraubtiere immer lauter ertönen lässt. Regulative Abschüsse sollten aber sorgfältig mit Populationsüberwachung und -management koordiniert werden, so dass sowohl die Erhaltung der Raubtiere als auch der Schutz der Nutztiere berücksichtigt werden.

Agridea leistet seit 20 Jahren Unterstützung, um die Herden in der Schweiz möglichst gut zu schützen. Sie unterstützt dabei Bund und Kantone in der Umsetzung der nationalen Grossraubtier- und Herdenschutzstrategie. Obwohl sich die Schäden mehrheitlich auf kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen) beschränken, muss bei vermehrter Rudelbildung von Wölfen in der Schweiz vermehrt auch mit Angriffen auf Rindvieh gerechnet werden. Aufgrund ihrer Körpergrösse fallen ausgewachsene, gesunde Kühe sehr selten in das Beuteschema der Wölfe. Erfahrungen aus den umliegenden Nachbarländern zeigen aber, dass frischgeborene Kälber während den ersten 14 Lebenstagen einem erhöhten Risiko eines Übergriffes durch Wölfe ausgesetzt sind. Während der Sömmerung entsteht deshalb bei Mutterkuhherden mit Abkalbungen das grösste Risiko.

Die Sömmerung des Grossviehs unterscheidet sich bei der Herden- und Weideführung sowie der Betreuung der Tiere grundsätzlich von der Kleinviehsömmerung. Deshalb sind Schutzmassnahmen nur für die Risikoperiode der ersten zwei Lebenswochen der Kälber zu ergreifen. Werden ältere Tiere von Wölfen gerissen, kann der Kanton eine Abschussbewilligung erteilen und die schadenstiftenden Tiere können von der Wildhut legal erlegt werden.

Weidegeburten während der Sömmerung sind mit zusätzlichem Arbeitsaufwand und Risiken verbunden. Können sie nicht vermieden werden, gilt es, hochträchtige und neugeborene Tiere regelmässig zu überwachen. Aufgrund des erhöhten Risikos sollte für das Tierwohl ein Abkalbekonzept erstellt werden. Dazu gehören die Planung des ganzjährigen Herdenmanagements sowie die Auswahl der geeigneten Abkalbeflächen auf der Alp.

Mutterkühe können ihre Kälber dank ihrem Mutterinstinkt vor Wolfsangriffen verteidigen. Ein Zwei-Litzenzaun hat in diesem Fall einzig die Funktion, dass sich die Kälber nicht zu weit von der Mutter entfernen. Das Eindringen von Wölfen in die Abkalbeweide kann durch diese Massnahme nicht verhindert werden. Durch die Einzäunung bleiben aber die jungen Kälber im Schutzbereich der Mütter und sind dadurch weniger gefährdet.

Die Alpbewirtschafter können zusätzliche Litzen spannen, wenn sie dies als sinnvoll und ökonomisch tragbar erachten. Litzenzäune mit vier Litzen können einen effizienten Schutz gegen Grossraubtiere bieten. Durch das Erstellen eines Zaunes mit vier Litzen kann das Eindringen von Wölfen in eine Abkalbeweide verhindert werden. Sind diese Zäune korrekt erstellt, vermindert sich das Risiko, dass Wölfe lernen, Zäune zu durchbrechen.

Herdenschutzhunde können einen Schutz vor Wolfsübergriffen bieten. Die Integration von Hunden bei Rindvieh ist allerdings kompliziert und benötigt mehr Zeit als bei Kleinwiederkäuern. Der Einsatz von Herdenschutzhunden bei Rindvieh sollte nur bei grossem Raubtierdruck in Betracht gezogen werden, wenn keine anderen Schutzmassnahmen umgesetzt werden können. Deshalb sollte der Einsatz immer mit der Herdenschutzberatung abgesprochen werden.

Vor allem Esel und Kleinpferde können auch Opfer vom Wolf werden. Pferde sind Fluchttiere und können durch die Bedrohung von Wölfen in Panik geraten und aus Weiden ausbrechen. Grundsätzlich gelten für Pferde dieselben Bestimmungen wie für das Rindvieh. Frischgeborene Fohlen sollten in Gebieten mit Wolfspräsenz während den ersten zwei Wochen auf stallnahen Weiden gehalten werden. Es empfiehlt sich das Einstallen über Nacht.

Bei andauernder Wolfspräsenz in Gebieten mit Rindviehhaltung stellt sich auch die Frage, inwiefern sich das Verhalten der Weidetiere verändert, ob sie andere Weidegewohnheiten zeigen und inwiefern das Abwehrverhalten gegenüber Fremden auf der Weide sich ändert. Wissenschaftliche Antworten gibt es dazu noch wenig. Agridea und KORA haben sich im Rahmen eines neuen Projektes das Ziel gesetzt, verlässliche Daten zu diesem Thema zu sammeln und auszuwerten.

NOTIZEN

